

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel können taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Corporate Green Bonds

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300WYDG1U2NN4WJ19

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☒ **X** **Ja**

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 80%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _%

☒ ☐ ☐ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das nachhaltige Investitionsziel dieses Teilfonds besteht in der Finanzierung von Projekten oder Aktivitäten, die einen ökologischen Nutzen haben.

Der Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in grüne Anleihen, deren Erlöse ausschließlich für Projekte mit einem Umwelt- und/oder Klimanutzen verwendet werden (Use of Proceeds Bonds), die typischerweise (i) zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), wie sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, bezahlbare und saubere Energie, Industrie, Innovation und Infrastruktur, nachhaltige Städte und Gemeinden, Maßnahmen zum Klimaschutz und/oder Leben an Land, und/oder (ii) zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie Anpassung an den Klimawandel und/oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomieverordnung definiert), beitragen.

Der Teilfonds kann auch in Sozialanleihen anlegen, wenn die Erlösverwendung für Projekte mit einem sozialen Nutzen bestimmt ist, wobei jedoch keine Verpflichtung bezüglich eines Mindestanteils an solchen Investitionen auf Portfolioebene besteht.

Anleihen mit Erlösverwendung dienen zur (Re-)Finanzierung von Projekten oder Tätigkeiten mit positiven ökologischen oder sozialen Auswirkungen. Der entscheidende Unterschied gegenüber klassischen Anleihen besteht darin, dass der Emissionserlös zweckgebundener Anleihen in Projekte oder Tätigkeiten investiert wird, die der Umwelt und/oder sozialen Belangen zugutekommen und hierdurch unmittelbar zum Nachhaltigkeitsziel des Teilfonds beitragen

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels wird mittels Anwendung einer internen Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung** dient als Indikator dafür, ob eine Anleihe als Anleihe mit Erlösverwendung, die die Climate Bonds Standards, vergleichbare Branchenstandards (wie den ICMA-Prinzipien) für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) oder den EU Green Bond Standard einhält, einzustufen ist oder einer unabhängigen Überprüfung unterzogen wird.

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.

- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.

- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.

- **Beteiligung an Anlagen, auf die die Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission in der jeweils geltenden Fassung (PAB-Ausschlüsse) zutreffen, wie nachstehend beschrieben.

- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) ist.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden dahingehend bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Auf der Grundlage dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden. Diese Werte können auf Emittentenebene oder auf Ebene der Anleihe mit Erlösverwendung festgelegt werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von "F" sind als Anlage ausgeschlossen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, der Teilfonds berücksichtigt bei den nachhaltigen Investitionen in seinem Portfolio die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in der DNSH-Bewertung („Do No Significant Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt, berücksichtigt. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen hinsichtlich der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie als Hauptanlagestrategie. Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in verzinslichen Schuldtiteln öffentlicher, privat- und gemischtwirtschaftlicher Emittenten weltweit angelegt. Mindestens 80% des Teilfondsvermögens werden weltweit in auf Euro lautenden oder gegenüber dem Euro abgesicherten verzinslichen Schuldtiteln angelegt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating aufweisen. Bis zu 20% des Teilfondsvermögens dürfen in verzinslichen, auf Euro lautenden oder gegenüber dem Euro abgesicherten Schuldtiteln angelegt werden, die zum Erwerbszeitpunkt nicht über ein Investment-Grade-Rating, jedoch mindestens über ein Bonitätsrating von B3 (von Moody's) oder von B- (von S&P und Fitch) verfügen.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die das in den folgenden Abschnitten dargelegte nachhaltige Investitionsziel erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels sowie die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

Der Teilfonds ist bestrebt, sein nachhaltiges Investitionsziel zu erreichen, indem potenzielle Anlagen mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese basiert auf einem eigenen Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze zur Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung und der ESG-Qualität eines Emittenten. Diese Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder der Beteiligung an diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Die Finanzierung von Projekten mit einem ökologischen und/oder sozialen Nutzen durch Anleihen mit Erlösverwendung wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

1. In der ersten Stufe werden Anleihen mit Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards (wie den ICMA-Prinzipien) für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) oder dem EU Green Bond Standard oder dahingehend geprüft, ob die Anleihen einer unabhängigen Überprüfung unterzogen wurden. Diese Standards konzentrieren sich beispielsweise auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, und die Auswirkungen der Erlöse. Sofern ausreichend Daten verfügbar sind, werden Anleihen mit Erlösverwendung zudem auf Übereinstimmung mit den nachstehend beschriebenen PAB-Ausschlüssen (ausgenommen c.) auf Ebene der Projekte oder Aktivitäten geprüft, die mit diesen Anleihen mit Erlösverwendung finanziert werden.

2. Erfüllt eine Anleihe die für die erste Stufe beschriebenen Anforderungen, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Emittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische und soziale Faktoren mit den folgenden Bewertungsansätzen bewertet:

• PAB-Ausschlüsse

Der Teilfonds schließt alle der folgenden Unternehmen aus:

- a. Unternehmen mit Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;
- b. Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wird als Teil der „Bewertung von Norm-Kontroversen“ bewertet, wie unten beschrieben);

Wenn keine ausreichenden Daten für die Beurteilung der PAB-Ausschlüsse auf Ebene der Anleihen mit Erlösverwendung verfügbar sind, wird zusätzlich der Emittent bewertet und basierend auf den folgenden Kriterien ausgeschlossen:

- d. Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen.

Grüne Anleihen, die als nach dem EU Green Bond Standard ausgegeben identifiziert werden, werden zumindest hinsichtlich der PAB-Ausschlüsse a) bis c) auf Emittentenebene bewertet.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätze eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, die unter anderem in den Prinzipien des United Nations Global Compact, den United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen verankert sind. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorge-nannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Unternehmen, die mehr als 0% ihrer Umsätze aus der unkonventionellen Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis) erzielen;
- b. Unternehmen, die 5% oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran erzielen;
- c. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechte klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder die als "nicht frei" eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung in umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder anderen damit verbundenen spezifischen Aktivitäten (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, Blendlaserwaffen, Waffen mit nicht aufzuspürenden Fragmenten, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor). Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Außerdem beurteilt die DWS die Anleihen im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob das Investment als nachhaltig anzusehen ist. Die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen basiert auf den Daten eines oder mehrerer Datenanbieter, öffentlichen Quellen und/oder internen Bewertungen.

Die DWS prüft, ob die Anleihe einen positiven Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel leistet, wie vorstehend beschrieben. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn keine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt wurde und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR wird auf Basis des Gesamtwerts aller Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltig eingestuft werden, berechnet.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

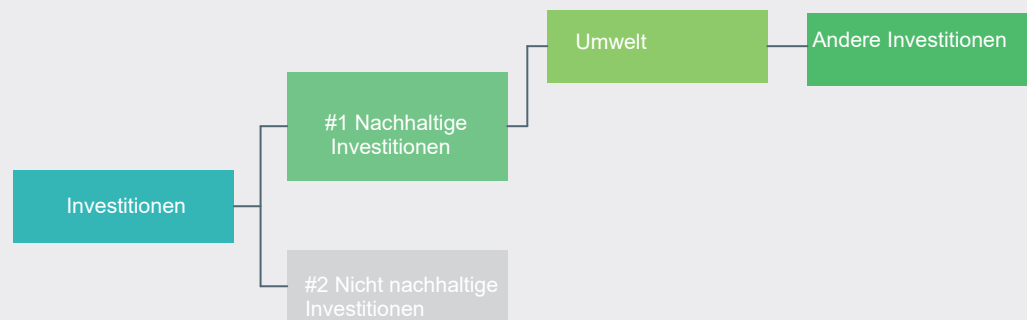
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, zum Beispiel für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in nachhaltigen Investitionen (#1 Nachhaltige Investitionen) angelegt. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 80% des Netto-Teilfondsvermögens.

Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Investitionen angelegt, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden (#2 Nicht nachhaltige Investitionen) wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.



#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um das nachhaltige Investitionsziel des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomie umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

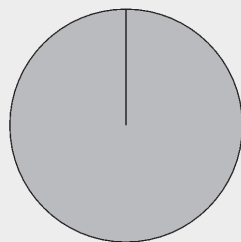
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Der Teilfonds berücksichtigt keine taxonomiekonformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es vorkommen, dass der Teilfonds im Rahmen der Anlagestrategie auch in Unternehmen investiert, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/121 der Kommission festgelegt.

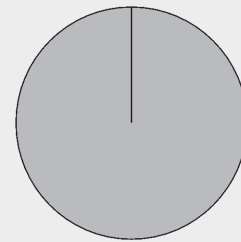
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen in grün den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0.00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0.00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0.00%
Taxonomiekonform	0.00%
Nicht taxonomiekonform	100.00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0.00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0.00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0.00%
Taxonomiekonform	0.00%
Nicht taxonomiekonform	100.00%

Dieses Diagramm gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten oder ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds beabsichtigt, mindestens 80% seines Nettovermögens in ökologisch nachhaltigen Investitionen anzulegen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens sind auf das nachhaltige Investitionsziel ausgerichtet. Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht als nachhaltig eingestuft sind (#2 Nicht nachhaltige Investitionen). Diese Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen und werden vom Portfoliomanagement für Liquiditäts- und/oder Absicherungszwecke genutzt.

Der Anteil und die Verwendung der als nicht nachhaltig eingestuften Anlagen haben keinen Einfluss auf die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels, da sie im Hinblick auf dieses Ziel neutral sind.

Zumindest im Zusammenhang mit relevanten Investitionen für das Liquiditätsmanagement werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen, u.a. PAB-Ausschlüsse, berücksichtigt. Die PAB-Ausschlüsse gelten insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels bestimmt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU1873225616/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes unter www.dws.com/fundinformation.